

Zu 1. Die Nutzung und Ausschöpfung rechtlicher Möglichkeiten zur Suche und Sicherung von Beweisgegenständen und Aufzeichnungen vor und nach Einleitung eines Ermittlungsverfahrens

BStU
000545

Möglichkeiten zur Suche und Sicherung von Beweisgegenständen und Aufzeichnungen vor Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ergeben sich sowohl aus den dem MfS zur Verwirklichung seines Verfassungsauftrages, den Schutz der sozialistischen Ordnung und des friedlichen Lebens der Bürger jederzeit zu gewährleisten, übertragenen und in verfassungsrechtlichen und staatsrechtlichen Bestimmungen¹ fixierten Befugnissen als auch aus den dem Untersuchungsorgan des MfS auf der Grundlage der Strafprozeßordnung eingeräumten Befugnissen.

- In Wahrnehmung der genannten verfassungs- und staatsrechtlichen Befugnisse sind die Mitarbeiter des MfS berechtigt, Beweisgegenstände und Aufzeichnungen an öffentlichen Orten, z. B. auf Straßen, Wegen, Plätzen, in und auf Gewässern, in Wäldern, in öffentlichen Gebäuden einschließlich deren Einrichtungen zu suchen und zu sichern.

Als eine weitere Möglichkeit der Suche und Sicherung hat die durch Bürger erfolgende freiwillige Übergabe von Gegenständen, die als Beweismittel Bedeutung besitzen bzw. erlangen können, an Mitarbeiter des MfS praktische Bedeutung, weil das MfS dadurch relativ unkompliziert in den Besitz entsprechender Gegenstände kommt und sich keine rechtlichen Komplikationen damit verbinden. Die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger werden in keiner Weise dadurch beeinträchtigt. Im Hinblick auf die durch Bürger erfolgende freiwillige Übergabe von Beweisgegenständen und Aufzeichnungen gilt es zu beachten, daß selbst-

¹ Insbesondere Artikel 7 der Verfassung der Deutschen Demokratischen Republik vom 7. 10. 1974; §§ 6 (2), 14 (1) des Gesetzes über den Ministerrat der DDR vom 16. 10. 1972, GBl. I Nr. 16 S. 253 § 1 des Gesetzes über die Bildung des Ministeriums für Staatssicherheit vom 8. 2. 1950, GBl. Nr. 15 S. 95, § 20 (2) des Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Deutschen Volkspolizei vom 11. 6. 1938, GBl. I Nr. 11 S. 232

Kopie BStU
AF 8